

Nr. 43 Ordnung für den Dienst der Pastoralreferentinnen und -referenten im Erzbistum Berlin

Der Dienst der Pastoralreferentinnen und -referenten im Erzbistum Berlin folgt dem Rahmenstatut und der Rahmenordnung für Pastoralreferentinnen und -referenten, die die Deutsche Bischofskonferenz in ihrer Vollversammlung am 10. März 1987 in Cloppenburg beschlossen hat. Die Bestimmungen dieses Rahmenstatuts und dieser Rahmenordnung finden für den Dienst der Pastoralreferentinnen und -referenten im Erzbistum Berlin Anwendung, sofern nicht im folgenden etwas anderes bestimmt wird.

1. Ausbildung

1.1 Struktur der Ausbildung

Unverzichtbare Elemente der Ausbildung sind

- das Studium der katholischen Theologie im Diplomstudiengang an einer Universität oder Hochschule mit kirchlich anerkanntem Abschluß als Erster Dienstprüfung
- die Mitarbeit im diözesanen Bewerberinnen- und Bewerberkreis für angehende Pastoralreferentinnen und -referenten über einen Zeitraum von wenigstens drei Jahren oder Äquivalenz.

1.2 Aufnahme in den Bewerberinnen- und Bewerberkreis

Frauen und Männer, die später einmal in den Dienst der Kirche von Berlin als Pastoralreferentinnen oder -referenten treten wollen, richten ein entsprechendes Schreiben an das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin. Darin ist die Bitte um Aufnahme in den Bewerberinnen- und Bewerberkreis für den Dienst der Pastoralreferentinnen und -referenten im Erzbistum Berlin auszudrücken. Dem Schreiben sind folgende Unterlagen beizufügen:

- handgeschriebener Lebenslauf
- polizeiliches Führungszeugnis
- Geburtsurkunde in beglaubigter Kopie
- Personalausweis in beglaubigter Kopie
- zwei Lichtbilder
- schulische und berufliche Abschluszeugnisse in beglaubigter Kopie
- Tauf- und Firmbescheinigung
- gegebenenfalls Bescheinigung über katholische Eheschließung und katholische Taufe der Kinder
- pfarramtliches Führungszeugnis
- Angabe einer Person, die Auskunft zu Person und Berufswunsch geben kann.

Die Ausbildungsleitung für die angehenden Pastoralreferentinnen und -referenten entscheidet im Einvernehmen mit dem Leiter des Dezernats III im Erzbischöflichen Ordinariat Berlin über die Aufnahme in den Bewerberinnen- und Bewerberkreis. Vor Aufnahme in diesen Kreis finden Vorstellungsgespräche bei zwei Personen statt, die die Ausbildungsleitung bestimmt.

1.3 Mitarbeit im Bewerberinnen- und Bewerberkreis

Die Mitarbeit in diesem Kreis umfaßt

- Teilnahme an den Treffen des Kreises
- Absolvieren von drei vierwöchigen Praktika
- Teilnahme an Exerzitien
- Teilnahme an den Treffen aller Auszubildenden für den Pastoralen Dienst im Erzbistum Berlin
- ehrenamtliche Mitarbeit in einer Gemeinde während der Zeit im Bewerberinnen- und Bewerberkreis

- Begleitung durch einen frei gewählten Geistlichen Berater.

Verpflichtend sind ein Praktikum in der Seelsorge einer Gemeinde und ein Praktikum im schulischen Religionsunterricht. Das dritte Praktikum erfolgt in einem frei gewählten Feld der Pastoral. Die Praktika dienen schwerpunktmäßig dem Kennenlernen dieser Bereiche aus der Perspektive hauptamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ferner dem Einüben pastoraler Vollzüge.

2. Berufseinführung

2.1 Struktur der Berufseinführung

Durchgängige Elemente der dreijährigen Berufseinführung sind die Mitarbeiter in der Seelsorge einer Gemeinde (siehe 2.3), der Dienst in einem weiteren Bereich (siehe 2.4) und die Teilnahme an den Maßnahmen der Berufseinführung (siehe 2.5). Zusätzlich sind im ersten Jahr der pastorale Grundkurs (siehe 2.6), im zweiten Jahr der Wahlpflichtbereich (siehe 2.7), im dritten Jahr die Zweite Dienstprüfung (siehe 2.8) zu absolvieren.

2.2 Aufnahme in die Berufseinführung

Frauen und Männer, die im letzten Jahr ihrer Ausbildung stehen und in die Berufseinführung für angehende Pastoralreferentinnen und -referenten aufgenommen werden wollen, bewerben sich um Anstellung als Pastoralassistentinnen oder -assistenten beim Erzbischöflichen Ordinariat Berlin. Dem Bewerbungsschreiben ist ein aktueller Lebenslauf beizulegen, gegebenenfalls auch eine Erklärung nach Nr. 3.5 des oben genannten Rahmenstatuts (Einverständniserklärung des Ehepartners). Der Stand der Ausbildung ist zu dokumentieren. Gegebenenfalls ist das Interesse an einer offenen Stelle zu bekunden.

Auf Empfehlung der Ausbildungsleitung nimmt der Erzbischof nach Maßgabe freier Stellen Frauen und Männer als Pastoralassistentinnen und -assistenten in Dienst. Dies erfolgt durch ein Anstellungsdekret des Erzbischofs. Die nähere Umschreibung des Aufgabenbereichs und Festlegungen im Sinn dieser Ordnung regelt der Leiter des Dezernats III.

Das Erzbistum Berlin schließt mit den angehenden Pastoralassistentinnen und -assistenten einen auf drei Jahre befristeten Vertrag zur Qualifizierung für den Dienst als Pastoralreferentinnen und -referenten. In dieser Zeit ist der Pfarrer der Schwerpunktgemeinde der unmittelbare Dienstvorgesetzte. Bei Pflichtkollision wird von der Leitung der Berufseinführung eine Klärung herbeigeführt.

2.3 Mitarbeit in der Seelsorge einer Gemeinde

Im ersten Jahr soll die Mitarbeit in der Seelsorge einer Gemeinde Schwerpunkt der Arbeit der Pastoralassistentin bzw. des -assistenten sein. Vom zweiten Jahr an verschiebt sich der Tätigkeitsschwerpunkt auf den im Anstellungsdekret genannten weiteren Bereich, wobei die Mitarbeit in der Gemeindeseelsorge selbständig fortgeführt wird. Der Pfarrer der Gemeinde, in der die Pastoralassistentin bzw. der -assistent mitarbeitet, hat als Mentor die Aufgabe, die Pastoralassistentin bzw. den -assistenten im ersten Jahr in die Gemeindeseelsorge einzuführen und im zweiten und dritten Jahr ihre bzw. seine Tätigkeit zu begleiten.

2.4 Dienst in einem weiteren Bereich

Bei dem weiteren Bereich handelt es sich in der Regel um ein mehrgemeindliches oder kategoriales Arbeitsfeld. Im ersten Jahr geht es vor allem um ein Kennenlernen des Bereichs und eine Einführung in ihn. Fachleute übernehmen

als Mentorinnen und Mentoren die fachliche Einführung. Die örtlich zuständigen Personen stellen die Pastoralassistentin bzw. den -assistenten den entsprechenden Gremien und den verantwortlichen Personen im Einsatzgebiet vor. Nach der fachlichen Einführung arbeitet die Pastoralassistentin bzw. der -assistent unter Begleitung der Mentorin bzw. des Mentors eigenverantwortlich.

2.5 Teilnahme an den Maßnahmen der Berufseinführung

Zur Berufseinführung gehören folgende Maßnahmen – die Pastoralassistentinnen und -assistenten sind zur Teilnahme daran verpflichtet:

- Intervallkurs „Seelsorgliche Praxisbegleitung“ mit einer Einführungswoche, sechs monatlichen Reflexionstagen und einer Abschlußwoche über das Institut für theologische und pastorale Fortbildung in Freising oder Äquivalenz
- jährlich eine Studienwoche zu einem pastoralpraktischen Thema nach Wahl am Institut für theologische und pastorale Fortbildung in Freising oder am Theologisch-Pastoralen Institut in Mainz oder an ähnlichen Einrichtungen im Einvernehmen mit der Leitung der Berufseinführung
- vierteljährlich ein Pastoraltag
- Homilikurs
- Exerzitien
- Reflexionsgespräche mit dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten, den Mentorinnen und Mentoren und der Leitung der Berufseinführung
- Veranstaltungen wie die jährliche Seelsorgekonferenz, Studientage und andere Zusammenkünfte, zu denen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom Erzbischof oder seinen Beauftragten eingeladen werden.

2.6 Pastoraler Grundkurs

Der Pastorale Grundkurs beginnt im ersten Jahr der Berufseinführung. Er dient dem Kennenlernen ausgesuchter Seelsorgsbereiche und der jeweils Verantwortlichen im Erzbistum. Er besteht aus zehn Seelsorgsbereichen wie Ehe-Familie-Alleinerziehende, Erwachsenenbildung, Frauenseelsorge, Gemeindekatechese, Jugendseelsorge, Krankenhausseelsorge, weitere kategoriale Seelsorgsgebiete, Liturgie, Schulseelsorge, Spiritualität. Der Grundkurs umfaßt monatlich stattfindende Pastoraltage und bis zu fünf mehrtägige Veranstaltungen. Er gibt einen Einblick in die vielfältigen Aufgaben der Seelsorge. Teilweise wird er mit anderen pastoralen Diensten zusammen durchgeführt.

2.7 Wahlpflichtbereich

Der Wahlpflichtbereich beginnt im zweiten Jahr der Berufseinführung und umfaßt 50 bis 70 Tage. Er dient der intensiven Auseinandersetzung mit den pastoralen Herausforderungen, die sich in dem gewählten Seelsorgsbereich stellen. Aus der Perspektive der Diözesanebene wird dieser durch eine Mentorin oder einen Mentor vorgestellt, die bzw. der auch die Einführung und Begleitung der Pastoralassistentin bzw. des -assistenten in diesem Seelsorgsbereich übernimmt. Durch eigene Mitarbeit und deren Reflexion sollen die Pastoralassistentinnen und -assistenten schließlich befähigt werden, in einem speziellen Seelsorgsbereich tätig zu werden.

Aus folgenden Seelsorgsbereichen ist eine Wahl zu treffen

- Bereich Caritas und Diakonie
- Bereich Ehe, Familie, Alleinerziehende
- Bereich Erwachsenenbildung
- Bereich Frauenseelsorge

- Bereich Jugendseelsorge
 - Bereich Krankenhausseelsorge
 - Bereich Religionsunterricht
 - oder weiteren im Einvernehmen mit der Leitung der Berufseinführung,
- wobei der „weitere Bereich“ (siehe 2.4) jeweils nicht zur Wahl steht.

Eine inhaltliche Beschreibung der Seelsorgebereiche kann bei der Leitung der Berufseinführung eingesehen werden.

2.8 Zweite Dienstprüfung

Die Berufseinführung endet mit der Zweiten Dienstprüfung, frühestens nach Ablauf der dreijährigen Berufseinführung. Dazu schreiben die Pastoralassistentinnen und -assistenten jeweils einen Bericht über ihren Dienst einschließlich Reflexion im Umfang von 10 bis 20 Schreibmaschinenseiten. Ein Exemplar davon senden sie im vierten Monat vor Ablauf ihrer Berufseinführung an den unmittelbaren Dienstvorgesetzten, ein weiteres an die Leitung der Berufseinführung.

Elemente der Zweiten Dienstprüfung sind:

- Leitung eines Wortgottesdienstes mit Homilie, entsprechendem Entwurf und Nachbesprechung
- Erarbeitung einer pastoralpraktischen Arbeitshilfe mit Perspektive für ein mehrgemeindliches Arbeitsfeld im Umfang von 20 bis 50 Schreibmaschinenseiten
- Abschlußkolloquium zur beruflichen Tätigkeit, zum Berufsbild und zu pastoraltheologischen Fragestellungen.

Näheres regelt die Prüfungsordnung.

3. Unbefristete Anstellung

Zu Beginn der zweiten Hälfte des dritten Jahres der Berufseinführung können sich die Pastoralassistentinnen und -assistenten für den Dienst der Pastoralreferentinnen und -referenten beim Erzbischöflichen Ordinariat Berlin bewerben.

Die Leitung der Berufseinführung prüft die Bewerbungen und legt das Ergebnis dem Erzbischof vor. Die von den Mentorinnen und Mentoren zu den Bereichen 2.3, 2.4 und 2.7 eingeholten Beurteilungen werden berücksichtigt. Bei erfolgreichem Abschluß der Zweiten Dienstprüfung entscheidet der Erzbischof über die unbefristete Anstellung als Pastoralreferentinnen und -referenten.

Nach Feststehen der Anstellung erfolgt die feierliche Sendung der Pastoralreferentinnen und -referenten durch den Erzbischof in einer Eucharistiefeier.

Die nähere Umschreibung des Aufgabenbereichs und Festlegungen im Sinn dieser Ordnung regelt der Leiter des Dezernats III.

4. Arbeitsvertragliche Bestimmungen

Für das Anstellungsverhältnis gilt die kirchliche Dienstvertragsordnung für das Erzbistum Berlin (DVO), soweit für Pastoralreferentinnen und -referenten oder Pastoralassistentinnen und -assistenten keine eigenen Regelungen getroffen sind.

Diese „Ordnung für den Dienst der Pastoralreferentinnen und -referenten im Erzbistum Berlin“ sowie die „Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie“ mit den sie ergänzenden „Erläuterungen“, die die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 28. September 1995 in Fulda verabschiedet hat, sind Bestandteil des Arbeitsvertrags.

Aus der erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung kann kein Anspruch auf Übernahme in die Berufseinführung abgeleitet werden. Auch aus der erfolgreich abgeschlossenen Berufseinführung kann kein Anspruch auf Anstellung als Pastoralreferentin oder -referent abgeleitet werden.

Mit Blick auf Nummer 5.8 des oben genannten Rahmenstatus für Pastoralreferentinnen und -referenten finden die Anlagen 6 und 6 a der DVO keine Anwendung.

5. Fortbildung

5.1 Diözesane Fortbildungsveranstaltungen

Grundbestand der berufsbegleitenden Fortbildung sind die jährliche Seelsorgekonferenz, Studientage und andere Zusammenkünfte, zu denen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom Erzbischof oder seinen Beauftragten eingeladen werden.

5.2 Fortbildungswochen

Die Pastoralreferentinnen und -referenten sollen alle drei Jahre an einer Woche zur Fortbildung teilnehmen, die das Erzbistum für die Berufsgruppe durchführt. In der Zwischenzeit können sie jährlich an einer Fortbildungswoche teilnehmen, die aus dem Jahreskalender des Instituts für theologische und pastorale Fortbildung in Freising, dem Angebot des Theologisch-Pastoralen Instituts in Mainz oder ähnlichen Einrichtungen auszuwählen ist. Sie erhalten hierfür Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge.

Die Teilnahme an Kursen nach 5.2 Absatz 1 Satz 2 ist beim Beauftragten des Erzbischofs für die Berufsgruppe der Pastoralreferentinnen und -referenten mit näheren Angaben zum Kurs zu beantragen. Das Einverständnis des unmittelbaren Dienstvorgesetzten ist einzuholen. In der Regel werden Auslagen für Kursgebühren und Kosten für Unterkunft und Verpflegung zu je 50 % erstattet. Darüber hinaus wird Tagegeld nicht gewährt.

5.3 Exerzitien

Die Pastoralreferentinnen und -referenten sollten möglichst jedes Jahr, wenigstens alle drei Jahre, an einem mehrtägigen Exerzitienkurs teilnehmen. Sie erhalten hierfür Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge für bis zu vier Kalendertage pro Jahr. Einzelexerzitien sollen die Ausnahme bleiben und bedürfen eines geistlichen Begleiters.

Die Teilnahme an Exerzitien ist beim Beauftragten des Erzbischofs für die Berufsgruppe mit näheren Angaben zum Kurs zu beantragen. Das Einverständnis des unmittelbaren Dienstvorgesetzten ist einzuholen. In der Regel werden Auslagen für Kursgebühren und Kosten für Unterkunft und Verpflegung zu je 50 % erstattet. Darüber hinaus wird Tagegeld nicht gewährt.

5.4 Supervision

Es gelten die Regelungen, die im Amtsblatt des Bischöflichen Ordinariats Berlin vom 1. Januar 1994 dazu veröffentlicht sind.

5.5 Zusatzbestimmung

Mit den vorstehenden Regelungen sind die Ansprüche auf Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge für Exerzitien und für fachliche Fortbildung gemäß § 10 DVO abgegolten. Die §§ 10 und 10 a DVO bleiben im übrigen unberührt.

6. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. März 1997 in Kraft.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Personen, die vor dem 1. März 1997 die Berufseinführung als Pastoralassistentinnen oder -assistenten begonnen und noch nicht abgeschlossen haben, sofern nicht im Einzelfall eine andere Regelung getroffen wird.

Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die „Ordnung für die Berufseinführung der Pastoralassistenten im Schulbereich im Bistum Berlin“ vom 13. Juni 1991 sowie die dazu gehörende Prüfungsordnung (siehe Amtsblatt des Bischöflichen Ordinariats Berlin vom 1. August 1991) außer Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1997

B/A-62/97

Hei/Ku

Siegel

+ Georg Card. Sterzinsky
Erzbischof von Berlin

Peter Wehr
notarius curiae